



Beschluss Nr. 16-05/2020 des Gemeinderates Crostwitz am 06.05.2020

Beschlussgegenstand:

Stellungnahme zum Bau eines Schwimmteiches mit Filtergraben auf dem Flurstück 5/10 der Gemarkung Prautzitz

Sachstand:

Der Bauherr Andreas Bresan beabsichtigt den Bau eines Schwimmteiches mit Filtergraben auf dem Flurstück 5/10 der Gemarkung Prautzitz.


Der Antrag auf Baugenehmigung wurde beim Landratsamt Bautzen, Untere Bauaufsichtsbehörde, eingereicht. Seitens des Gemeinderates ist für das Genehmigungsverfahren für dieses Bauvorhaben eine Stellungnahme erforderlich.

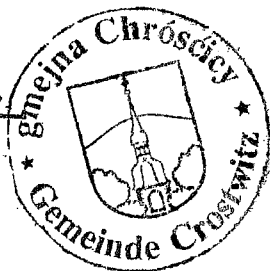
Feststellungen:

Das Bauvorhaben befindet sich im Aussenbereich. Sonstige Bauvorhaben im Aussenbereich können gemäß § 35 Abs. 2 BauGB im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung und Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und ihre Erschließung gesichert ist. Öffentliche Belange werden nicht beeinträchtigt und die Erschließung ist gesichert. Das Bauvorhaben ist somit gemäß § 35 Abs. 2 BauGB zulässig.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz erteilt das gemeindliche Einvernehmen und stimmt dem Bauvorhaben zu.


Marko Klimann
Bürgermeister



Anlage
Lageplan

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten:	12+Bgmst.
davon anwesend:	12+Bgmst.
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0
Der Beschluss wird einstimmig angenommen.



Beschluss Nr. 17-05/2020 des Gemeinderates Crostwitz am 06.05.2020

Beschlussgegenstand:

Stellungnahme zur Umnutzung einer Scheune und eines Stallgebäudes zu Veranstaltungsräumen auf den Flurstücken 4/2 und 205/1 der Gemarkung Horka

Sachstand:

Der Bauherr Stefan Schmole beabsichtigt die Umnutzung einer Scheune und eines Stallgebäudes zu Veranstaltungsräumen auf den Flurstücken 4/2 und 205/1 der Gemarkung Horka.

Der Antrag auf Baugenehmigung wurde beim Landratsamt Bautzen, Untere Bauaufsichtsbehörde, eingereicht. Seitens des Gemeinderates ist für das Genehmigungsverfahren für dieses Bauvorhaben eine Stellungnahme erforderlich.

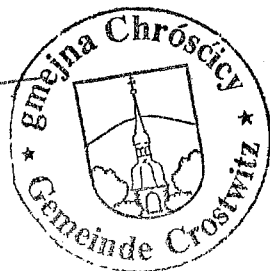
Feststellungen:

1. Das Bauvorhaben ist nach § 34 Abs. 1 BauGB zulässig. Es fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die Erschließung ist gesichert, die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt und das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Das Bauvorhaben entspricht nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO der Eigenart der näheren Umgebung als Mischgebiet.
2. Ein Kanal zur Niederschlagsentwässerung des Grundstückes ist nicht vorhanden. Das Einleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers in die Straßenentwässerung ist nicht möglich. Das Ableiten des anfallenden Niederschlagswassers auf die öffentliche Straße ist durch geeignete Maßnahmen zu unterlassen. Das Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu belassen.
3. Das Gebäude (Vier-Seit-Hof) befindet sich auf der Liste der Kulturdenkmale des Freistaates Sachsen. Die Belange des Denkmalschutzes sind zu berücksichtigen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz erteilt das gemeindliche Einvernehmen und stimmt dem Bauvorhaben zu.


Marko Klimann
Bürgermeister



Anlage
Lageplan

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten: 12+Bgmst.

Gmejna Chrósćicy
Wokrjes Budyšin
Gemeinde Crostwitz
Landkreis Bautzen



davon anwesend: 12+Bgmst.
Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0
Der Beschluss wird einstimmig angenommen.



Beschluss Nr. 18-05/2020 des Gemeinderates Crostwitz am 06.05.2020

Beschlussgegenstand:

Stellungnahme zum Neubau einer Grillhütte auf dem Flurstück 78/3 der Gemarkung Crostwitz

Sachstand:

Der Bauherr Gemeinde Crostwitz beabsichtigt den Neubau einer Grillhütte auf dem Flurstück 78/3 der Gemarkung Crostwitz.

Der Antrag auf Baugenehmigung wurde beim Landratsamt Bautzen, Untere Bauaufsichtsbehörde, eingereicht. Seitens des Gemeinderates ist für das Genehmigungsverfahren für dieses Bauvorhaben eine Stellungnahme erforderlich.

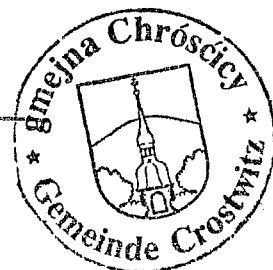
Feststellungen:

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Klarstellungssatzung Crostwitz, entspricht deren Festsetzungen und ist somit gemäß § 34 Abs.4 Nr. 1 BauGB zulässig.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz erteilt das gemeindliche Einvernehmen und stimmt dem Bauvorhaben zu.

Marko Klimann
Bürgermeister



Anlage
Lageplan

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten: 12+Bgmst.
davon anwesend: 12+Bgmst.
Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0
Der Beschluss wird einstimmig angenommen.



Beschluss Nr. 19-05/2020 des Gemeinderates Crostwitz am 06.05.2020

Beschlussgegenstand:

Stellungnahme zur Errichtung eines Einfamilienhauses hier: 1. Tektur zur BG vom 19.01.2017 – Gebäudeerhöhung um 0,70 cm auf dem Flurstück 2/5 der Gemarkung Horka

Sachstand:

Die Bauherren Kathrin und Robert Obst beabsichtigen die Errichtung eines Einfamilienhauses hier: 1. Tektur zur BG vom 19.01.2017 – Gebäudeerhöhung um 0,70 cm auf dem Flurstück 2/5 der Gemarkung Horka.

Der Antrag auf Baugenehmigung wurde beim Landratsamt Bautzen, Untere Bauaufsichtsbehörde, eingereicht. Seitens des Gemeinderates ist für das Genehmigungsverfahren für dieses Bauvorhaben eine Stellungnahme erforderlich.

Feststellungen:

Das Bauvorhaben ist nach §34 Abs. 1 BauGB zulässig. Es fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die Erschließung ist gesichert, die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt und das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Eine Genehmigung vom 19.01.2017 für dieses Bauvorhaben liegt bereits vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz erteilt das gemeindliche Einvernehmen und stimmt dem Bauvorhaben zu.

Marko Klimann
Bürgermeister



Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten:	12+Bgmst.
davon anwesend:	12+Bgmst.
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0
Der Beschluss wird einstimmig angenommen.



Beschluss Nr. 20-05/2020 des Gemeinderates Crostwitz am 06.05.2020

Beschlussgegenstand:

Stellungnahme zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Flurstück 110/9 der Gemarkung Crostwitz

Sachstand:

Der Bauherr Ivonne Körner und André Panitzke beabsichtigen die Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Flurstück 110/9 der Gemarkung Crostwitz.

Der Antrag auf Baugenehmigung wurde beim Landratsamt Bautzen, Untere Bauaufsichtsbehörde, eingereicht. Seitens des Gemeinderates ist für das Genehmigungsverfahren für dieses Bauvorhaben eine Stellungnahme erforderlich.

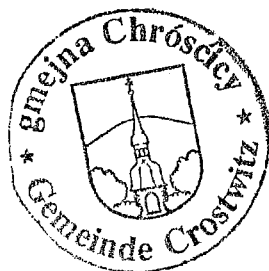
Feststellungen:

1. Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Am Hirtenquell" und ist somit gemäß § 30 Abs. 1 BauGB zulässig.
2. Es wurde ein Antrag auf Abweichung von den Festsetzungen des B-Planes eingereicht: „Es ist eine Dachneigung von 38° bis 50° zulässig.“ Es wird beantragt, die Nebendächer des Wohnhauses (Wirtschaftsräume) mit einer Dachneigung von 15° auszuführen. Gemäß §31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB sind Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des B-Planes zulässig, wenn die Abweichung städtebaulich vertretbar ist. Über die Zulassung der Ausnahme entscheidet der Gemeinderat.
3. Ein Kanal zur Niederschlagsentwässerung des Grundstückes ist nicht vorhanden. Das Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu belassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz erteilt das gemeindliche Einvernehmen und stimmt dem Bauvorhaben und dem Antrag auf Abweichung von den Festsetzungen des B-Planes zu.

Marko Klimann
Bürgermeister



Anlage
Lageplan

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten: 12+Bgmst.
davon anwesend: 12+Bgmst.
Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0
Der Beschluss wird einstimmig angenommen.



Beschluss Nr. 21-05/2020 des Gemeinderates Crostwitz am 06.05.2020

Beschlussgegenstand:

Beschluss zum Gewässerunterhaltungskonzept für Gewässer 2. Ordnung

Sachstand:

Der Freistaat Sachsen stellt mit der Gewässerunterhaltungspauschale den Gemeinden einen jährlichen Zuschuss von 500,00 € je km für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung zur Verfügung.

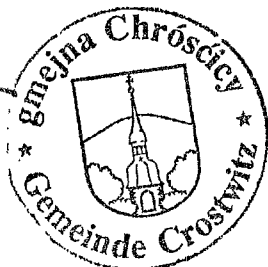
Die Fa. Stowasser hat am 12.03.2020 in der Gemeinderatssitzung die Vorgehensweise und die Notwendigkeit für das Aufstellen eines Gewässerunterhaltungskonzeptes der Gewässer 2. Ordnung den Gemeinderäten vorgestellt.

Dem Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz liegt ein Angebot der Firma Stowasserplan GmbH & Co. KG, Hauptstraße 47f, 01445 Radebeul, für Beratungsleistungen zur Gewässerunterhaltung in der Gemeinde Crostwitz sowie zur Erstellung eines Unterhaltungskonzeptes vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz bevollmächtigt den Bürgermeister, den Vertrag mit der Firma Stowasserplan GmbH & Co. KG, Hauptstraße 47f, 01445 Radebeul, für Beratungsleistungen zur Gewässerunterhaltung in der Gemeinde Crostwitz sowie zur Erstellung eines Unterhaltungskonzeptes zu unterzeichnen.

Marko Klimann
Bürgermeister



Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten: 12+Bgmst.

davon anwesend: 12+Bgmst.

Ja-Stimmen: 9

Nein-Stimmen: 1

Stimmenthaltungen: 3

ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0

Der Beschluss wird mehrheitlich angenommen.



Beschluss Nr. 22-05/2020 des Gemeinderates Crostwitz am 06.05.2020

Beschlussgegenstand:

Beschluss zur Erweiterung des Dienstleistungsvertrages Straßenbeleuchtung mit der ENSO Netz GmbH – Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED

Sachstand:

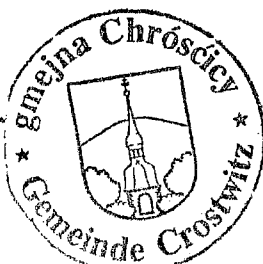
Die Gemeinde Crostwitz beabsichtigt, die Straßenbeleuchtung im gesamten Gemeindegebiet auf energiesparende LED-Technik umzustellen. Durch die ENSO Netz GmbH Dresden wurde ein Kostenangebot für die Umstellung auf LED-Technik und die folgende Betriebsführung erstellt.

Der Sanierungsumfang besteht aus der Umrüstung aller dekorativen Leuchten mit LED-Umrüstsätzen für 50 Leuchtpunkte, dem Ersatz aller technischen Leuchten durch LED-Leuchten für 96 Leuchtpunkte sowie die Errichtung von 8 zusätzlichen Leuchtpunkten.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz bevollmächtigt den Bürgermeister zum Abschluss eines neuen Betriebsführungsvertrages für die Straßenbeleuchtung zwischen der Gemeinde Crostwitz und der ENSO Netz GmbH, Friedrich-List-Platz 2, 01069 Dresden.

Marko Klimann
Bürgermeister



Anlage
Betriebsführungsvertrag

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten: 12+Bgmst.
davon anwesend: 12+Bgmst.
Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0
Der Beschluss wird einstimmig angenommen.